

Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz", Hattenheim

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Beteiligte Stellen	Abwägung
1. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
2. Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
<p>3. Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Irrlitz“ liegt zu großen Teilen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets Siedlung, Bestand. Der östliche Bereich des Bebauungsplans liegt zu kleinen Teilen innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Darüber hinaus wird der östliche Bereich marginal von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Um den §1 Abs.3 BauGB Genüge zu tun, sollte zeitnah ein neuer Bebauungsplan für den entsprechenden Geltungsbereich aufgestellt werden.</p>	<p>Die Anregung, für das Plangebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, noch im laufenden Jahr 2024 in ein entsprechendes Verfahren einzusteigen.</p>

3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplans.

a. Hinweis für einen neuen Bebauungsplan

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 27. Juli 2009 festgesetzten und im StAnz. 31/09 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Leimersbach. Für die Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten. Es ist hochwasserangepasst zu planen und zu bauen.

Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Auf die Verbotstatbestände für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 HWG wird hingewiesen.

Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu beachten.